

Roman Grafe
c/o Rechtsanwalt Heinrich Tettenborn
Volkhartstraße 7
86152 Augsburg
E-Mail: sportmordwaffen@web.de

21. Juli 2010

Homepage: www.sportmordwaffen.de

An das
Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe

Verfassungsbeschwerde

Gegen das Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2009, rechtskräftig seit dem 25. Juli 2009 (BGBl. I S. 2062 – www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/waffg_2002/gesamt.pdf) lege ich, auch für meine beiden minderjährigen Kinder, Verfassungsbeschwerde ein.

Das gültige Waffengesetz stellt unzulässig das Recht auf Ausübung des Schießsports über das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 des Grundgesetzes). Dadurch sehe ich mich und meine schulpflichtigen Kinder in dem o. g. Grundrecht verletzt.

Zulässigkeit der Beschwerde:

1. Frist:

Die gesetzliche Frist zur Einreichung der Verfassungsbeschwerde ist eingehalten. Nach § 93 BVerfGG ist eine Verfassungsbeschwerde, die sich gegen ein Gesetz richtet, binnen eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zulässig.

2. Erschöpfung des Rechtswegs:

Nach § 90 Absa. 2 Satz 1 BVerfGG ist die Erschöpfung des Rechtswegs Voraussetzung für die Möglichkeit, eine Verfassungsbeschwerde einzulegen. Das Recht zum Waffentragen ergibt sich jedoch unmittelbar aus dem Waffengesetz selbst, so daß ich keine Möglichkeit habe, auf dem Verwaltungsrechtsweg vorzugehen. Meine Klage richtet sich daher unmittelbar gegen das Gesetz selbst.

3. Befugnis:

„Die Voraussetzung der eigenen und gegenwärtigen Betroffenheit ist grundsätzlich erfüllt, wenn der Beschwerdeführer darlegt, daß er mit einiger Wahrscheinlichkeit durch die auf den angegriffenen Vorschriften beruhenden Maßnahmen in seinen Grundrechten berührt wird (vgl. BVerfGE 100, 313 <354>; 109, 279 <307 f.>)“, stellte das BverfG in seinem Urteil zum Luftsicherheitsgesetz fest. (Urteil des Ersten Senats vom 15. Februar 2006, 1 BvR 357/05)

Zu meiner Beschwerdebefugnis ergibt sich daraus:

Meine beiden Kinder sind schulpflichtig, und ich lese häufig in Schulen aus meinen Büchern; dazu sind wir natürlich regelmäßig als Passanten in der Öffentlichkeit, also an Orten, in denen es in der Vergangenheit vielfach zu Amokläufen mit Sportwaffen gekommen ist.

Es ist deshalb hinreichend wahrscheinlich, daß wir durch das Waffengesetz selbst und gegenwärtig in unseren Grundrechten betroffen werden. Auch unsere unmittelbare Betroffenheit ist unter diesen Umständen gegeben. Es kann uns nicht zugemutet werden abzuwarten, bis wir selbst Opfer des unzureichenden Waffengesetzes werden. (vgl. dazu BverfG-Urteil zum Luftsicherheitsgesetz, 1 BvR 357/05)

Diese Beschwerde darf also nicht schon deshalb als unzulässig abgewiesen werden, weil ich *selber* und meine Kinder nicht *gegenwärtig* Opfer eines Angriffs mit einer legalen Schießsportwaffe (infolge des unzulänglichen Waffengesetzes) sind. Es würde schlichtweg den elementaren Absichten des Grundgesetzes (Schutz der Menschenrechte) widersprechen, wenn man als berechtigte Beschwerdeführer nur Opfer im Moment ihrer Verletzung ansähe und den Zeitpunkt davor als zu früh („Beeinträchtigung des Beschwerdeführers erst in Zukunft“) sowie den Zeitpunkt danach als zu spät („Beeinträchtigung des Beschwerdeführers schon abgeschlossen“). Zudem ist die Klärung der vorliegenden verfassungsrechtlichen Streitfrage von *grundsätzlicher Bedeutung*.

Hilfsweise führe ich zudem an: Das unzureichende Waffengesetz drängt mich bereits *gegenwärtig* zu der später nicht mehr korrigierbaren Entscheidung, den Schulbesuch meiner Kinder, aufgrund der Gefahr, dort mit einer legalen (Sport-)Waffe erschossen zu werden, zu verweigern. (= ausnahmsweise Anerkennung zukünftiger Beschwer)

Auch wenn ich und meine Kinder scheinbar nicht *direkter Adressat* des Waffengesetzes sind (sondern die Sportschützen etc.), so soll dieses Gesetz doch zugleich eine Schutzfunktion der Allgemeinheit gegenüber erfüllen; es betrifft mich und meine Kinder also ebenso.¹ Das Gesetz hat *unmittelbare* Auswirkungen auf die Allgemeinheit, indem es Jedermann (also auch mich und meine Kinder) *gegenwärtig und direkt* (mehr oder weniger) dem Risiko aussetzt, von einer legalen (Sport-)Waffe verletzt oder getötet zu werden.

Eine gegenteilige Wertung führte zu dem absurden (grundgesetzwidrigen) Ergebnis, daß zwar legale Waffenbesitzer gegen die (bisher faktisch minimalen) Einschränkun-

¹ „Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Waffen oder Munition unter Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“, heißt es im Paragraphen 1 des Waffengesetzes.

gen ihrer Freiheitsrechte durch das Waffengesetz zulässig Verfassungsbeschwerden einlegen können (was bereits geschehen ist), nicht aber Jedermann gegen ein permanent sein Lebensrecht bedrohendes lasches Waffengesetz.

Begründung der Beschwerde:

„Wer Schußwaffen zu privaten Zwecken verwenden möchte, begründet eine erhöhte Gefahr für die Allgemeinheit“, urteilte das Bundesverfassungsgericht 2003. (BverfG, 1 BvR 539/03 vom 1. April 2003) Aufgabe des Gesetzgebers sei es, innerhalb seines Gestaltungsspielraums einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit und den Interessen der privaten Waffenbesitzer zu schaffen.

Daraus abgeleitet ergibt sich folgendes: Für die Allgemeinheit unzumutbar – und mit dem Grundgesetz nicht vereinbar – sind jedenfalls Regelungen, die den Gebrauch von privaten legalen Schußwaffen für Straftaten gegen das Leben nicht erheblich erschweren – und zwar bis an die Grenze dessen erschweren, was privaten Waffenbesitzern noch zumutbar ist.

Tatsächlich hat das Waffengesetz in den vergangenen Jahren der Allgemeinheit in der Praxis keinen ausreichenden Schutz vor diversen Mordserien mit privaten legalen Waffen geboten. Und auch gegenwärtig und zukünftig erschwert das aktuelle Waffengesetz Straftaten gegen das Leben mit privaten legalen Schußwaffen offensichtlich nicht oder nur geringfügig.

Solange der private legale Gebrauch tödlicher Schußwaffen erlaubt ist, solange ist absehbar auch ein Mißbrauch dieser Waffen möglich, ja nach der Lebenserfahrung sogar zu erwarten. Folglich stellt zumindest der legale Besitz tödlicher Waffen zum Zweck des Schießsports ein nicht hinnehmbares Sicherheitsrisiko für die Bevölkerung dar. Nicht hinnehmbar deshalb, weil der private legale Gebrauch von tödlichen Sportwaffen keine Notwendigkeit darstellt, sondern ein hochgefährliches Hobby. Dagegen ist der Schutz des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit eine unbedingte Notwendigkeit.

Aufgrund der staatlichen Schutzpflicht muß der Staat dort, wo er Risikobereiche nicht ausreichend absichern kann, Verbote aussprechen – insbesondere dann, wenn die drohende Grundrechtsverletzung irreparabel ist oder die drohende Gefährdungslage unbeherrschbar ist. Die Gefährdungslage durch legale, tödliche Sportwaffen ist trotz der gesetzlichen Regelungen – wie die entsprechenden Mordserien der vergangenen Jahre gezeigt haben – unbeherrschbar. Wer erlaubt, daß tödliche Schußwaffen millionenfach als Sportgeräte verteilt werden, muß damit rechnen, daß diese Waffen zum Morden benutzt werden.

Deshalb erscheint es dringend notwendig – und auch innerhalb des Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers in den Grenzen des Grundgesetzes möglich – den Besitz privater tödlicher Schußwaffen generell zu verbieten (bzw. endlich wirksam einzuschränken, etwa bei berechtigtem, ja nahezu zwingendem persönlichen oder

beruflichem Interesse, z. B. zum Zweck des Selbstschutzes bei erhöhter Gefährdung oder zur Ausübung der Jagd).

Aus zwingenden Gründen hat der Gesetzgeber vollautomatische Schußwaffen für den privaten Gebrauch generell verboten: Sie sind zu gefährlich für private Zwecke. Aus ebenso zwingenden Gründen darf der Gesetzgeber – nach den Mordserien mit Sportwaffen in den vergangenen Jahren – zumindest tödliche Sportwaffen (auch Halbautomaten etc.) nicht länger erlauben: Sie haben sich ebenfalls als zu gefährlich für den Privatgebrauch erwiesen.

Nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist eine nur vorgetäuschte ausreichende Berücksichtigung des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit, wobei tatsächlich weiteren Angriffen mit privaten legalen Schußwaffen – insbesondere Sportwaffen – in der Praxis freier Lauf gewährt wird (Pseudo-Sicherheit). Dies trifft auf das aktuelle Waffengesetz zu. Es ist Unrecht, weil es den wirksamen Schutz der Bevölkerung vor Waffenmißbrauch nicht weitestgehend gewährleistet, ja nicht einmal anstrebt, sondern einen solchen Schutz offensichtlich nur vor-täuscht. Dies stellt ein grundgesetzwidriges Unterlassen des Gesetzgebers dar.² Der Ermessensspielraum des Gesetzgebers ist hier unzulässig überdehnt, zumindest solange der Gesetzgeber keine weitergehenden gesetzlichen Beschränkungen des Rechts auf Besitz und Gebrauch von Sportwaffen erlassen hat (Untermaßverbot, siehe unten).

Noch immer überwiegen im deutschen Waffenrecht die Freiheitsrechte Einzelner die Schutzrechte vieler. Das Waffenrecht muß wesentlich deutlicher als bislang die Gewährleistung der persönlichen und öffentlichen Sicherheit in den Mittelpunkt stellen.³

Im Einzelnen:

In der Entscheidung zur Fristenlösung (BVerfGE 39, 1, 42 = NJW 1975, 573) führte das BVerfG 1975 aus: „Die Schutzverpflichtung des Staates muß umso ernster genommen werden, je höher der Rang des infrage stehenden Rechtsgutes innerhalb der Wertordnung des Grundgesetzes anzusetzen ist. Das menschliche Leben stellt, wie

2 Eine Verfassungsbeschwerde gegen ein Unterlassen der öffentlichen Gewalt ist zulässig, solange die Unterlassung andauert (BVerfaGE, 69, 161/167). Voraussetzung ist, daß die Unterlassung andauert und sich der Beschwerdeführer auf einen ausdrücklichen Auftrag des Grundgesetzes berufen kann (Jarras/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 10. Auflage 2009, zu § 93, Rn. 50a). Es kann auch das Unterlassen der Erfüllung einer grundrechtlichen Schutzpflicht im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde gerügt werden (Jarras/Pieroth, Rn. 50a).

3 Abgesehen von Aufsehen erregenden Schulmassakern töten Sportschützen mit legalen Waffen regelmäßig im privaten Umfeld. So wurden z. B. 1994/95 binnen drei Wochen von Sportschützen fünfzehn Verwandte und Bekannte erschossen (siehe: Jürgen Brenneke: „Neureglung des Waffenrechts“, in „Kriminalistik“ 6/2005, S. 336). Anfang 2010 erschoss ein Sportschütze seine Ehefrau und ein weiterer einen Polizisten mit legalen Waffen. (siehe: „Schweriner Volkszeitung“, 21.2. 10; „Die Welt“, 19.3. 10)

nicht näher begründet werden muß, innerhalb der grundgesetzlichen Ordnung einen Höchstwert dar; es ist die vitale Basis der Menschenwürde und die Voraussetzung aller anderen Grundrechte.“

In der o. g. Entscheidung des BVerfG zum Luftsicherheitsgesetz heißt es: „Dem Staat ist es im Hinblick auf dieses Verhältnis von Lebensrecht und Menschenwürde einerseits untersagt, durch eigene Maßnahmen unter Verstoß gegen das Verbot der Mißachtung der menschlichen Würde in das Grundrecht auf Leben einzugreifen. Andererseits ist er auch gehalten, jedes menschliche Leben zu schützen. Diese Schutzpflicht gebietet es dem Staat und seinen Organen, sich schützend und fördernd vor das Leben jedes Einzelnen zu stellen; das heißt vor allem, es auch vor rechtswidrigen An- und Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren (vgl. BVerfGE 39, 1 <42>; 46, 160 <164>; 56, 54 <73>). Ihren Grund hat auch diese Schutzpflicht in Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG, der den Staat ausdrücklich zur Achtung und zum Schutz der Menschenwürde verpflichtet (vgl. BVerfGE 46, 160 <164>; 49, 89 <142>; 88, 203 <251>).“ (Az. 1 BvR 357/05)

Bei dem Schulmassaker in Erfurt am 26. April 2002 erschöß der Sportschütze Robert S. mit einer Sportwaffe – mit einer legalen Waffe also – sechzehn Lehrer, Schüler und Polizisten. Danach erklärte Bundesinnenminister Otto Schily, man habe „die waffenrechtlich nötigen Konsequenzen aus den schrecklichen Ereignissen“ gezogen. Unter anderem würden „sogenannte Pumpguns künftig gänzlich verboten“. (Mitteilung des Bundesinnenministeriums vom 31. Mai 2002, siehe Anlage 1 sowie im Internet unter: www.hcards.de/hjk/news/waffenrecht_neu_bmi_310502.htm)

Doch der Gesetzgeber kam auch nach dem Erfurter Schulmassaker seiner Schutzpflicht gegenüber der Allgemeinheit nicht ausreichend nach – und zwar sehenden Auges:

Anfang 2008, ein Jahr vor dem Schulmassaker in Winnenden, legten DIE GRÜNEN im Deutschen Bundestag ihren Antrag „Für ein schärferes Waffengesetz“ vor (Antrag 16/6961), darin hieß es: „Es ist erforderlich, Erwerb, Besitz, Tragen und Verbreiten von Waffen weiter zu begrenzen. (...) Die Lücken im Waffengesetz sind ein nicht hinnehmbares Sicherheitsrisiko für die Bevölkerung.“ Es sei zu prüfen, „ob an Stelle der Lagerung von Waffen und Munition in Privatwohnungen Sportschützen ihre Waffen außerhalb der Wohnung, in sicheren Bereichen der Sporteinrichtungen und Schützenvereine verwahren können“.

Der Antrag wurde von der CDU/SPD-Mehrheit abgelehnt, der Sportschütze Jörg K. durfte seine 15 Waffen weiterhin zu Hause lagern, mit einer dieser legalen Waffen tötete sein Sohn Tim (ebenfalls Sportschütze) am 11. März 2009 in Winnenden und Wendlingen fünfzehn Schüler, Lehrerinnen und Passanten.⁴

Spätestens nun hätte der Gesetzgeber endlich zweckmäßig, angemessen und zumutbar reagieren müssen, denn: „Stellt sich nach hinreichender Beobachtungszeit heraus,

⁴ „stern.de“, 14. Mai 2009: „Das bestehende Waffenrecht hatte es den Amokläufern von Erfurt und Winnenden sehr leicht gemacht.“

daß das Gesetz das von der Verfassung geforderte Maß an Schutz nicht zu gewährleisten vermag, so ist der Gesetzgeber verpflichtet, durch Änderung oder Ergänzung der bestehenden Vorschriften auf die Beseitigung der Mängel und die Sicherstellung eines dem Untermaßverbot genügenden Schutzes hinzuwirken (Korrektur- oder Nachbesserungspflicht). Diese Verpflichtung folgt auch daraus, daß der Gesetzgeber von Verfassungs wegen grundsätzlich gehalten ist, die Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes sobald als möglich zu beseitigen (vgl. BVerfGE 15, 337 [351] = NJW 1963, 947). Sie ist vor allem dann von Bedeutung, wenn ein bei Erlass verfassungsmäßiges Gesetz nachträglich verfassungswidrig wird, weil sich die tatsächlichen Verhältnisse, auf die es einwirkt, grundsätzlich gewandelt haben oder die sich beim Erlass des Gesetzes verfassungsrechtlich unbedenkliche Einschätzung seiner künftigen Wirkungen später als ganz oder teilweise falsch erweist (vgl. BVerfGE 50, 290 [335, 352] = NJW 1997, 699; BVerfGE 56, 54 [78 f.] = NJW 1981, 1655; BVerfGE 73, 40 [94] = NJW 1986, 2487 = NVwZ 1986, 1007 L). Die Bindung des Gesetzgebers an die verfassungsmäßige Ordnung (Art. 20 III GG) erschöpft sich nämlich nicht in der Verpflichtung, bei Erlass eines Gesetzes die verfassungsrechtlichen Grenzen einzuhalten; sie umfaßt auch die Verantwortung dafür, daß die erlassenen Gesetze in Übereinstimmung mit dem Grundgesetz bleiben (vgl. BVerfGE 15, 337 [350] = NJW 1963, 47).“ (BVerfG, Urteil vom 28.5.1993 - 2 BvF 2/90, 4/92, 5/92; NJW 1993, Heft 28, 1751, S. 1767)

Nach dem Winnender Schulmassaker erklärte die Bundesregierung erneut, sie habe „die notwendigen waffenrechtlichen Konsequenzen aus dem Amoklauf von Winnenden gezogen“. (siehe Pressemitteilung des Bundesministeriums des Innern vom 27. Mai 2009, Anlage 2 sowie unter:

www.bmi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2009/05/aenderung_waffenrecht.html)

Dies ist offensichtlich unzutreffend, weil es das Waffengesetz bis heute rund zwei Millionen Sportschützen ermöglicht, jederzeit ein ähnliches Massaker wie in Erfurt und Winnenden anzurichten. Und zwar mit den gleichen Sportwaffen vom Typ „Glock 17“ (Erfurt) bzw. „Beretta“ (Winnenden) oder mit anderen Schußwaffen, die für das Töten oder Verletzen von Menschen hergestellt werden und mit denen man leicht und schnell viele Menschen töten kann. Und auch die berüchtigten Pumpguns (Vorderschaft-Repetiergewehre) sind – entgegen der Ankündigung des Bundes-Innenministeriums – bis heute für den Schießsport freigegeben. (siehe dazu Anlage 3 sowie unter www.sportmordwaffen.de/halbautomatverbot.html)

Keine der sog. Verschärfungen des Waffengesetzes vom 25. Juli 2009 ist geeignet, Massaker wie in Winnenden tatsächlich zu vermeiden oder gar zu verhindern. Anders gesagt: Mit keiner dieser Änderungen wäre schon das Winnender Schulmassaker absehbar verhindert worden oder auch nur wesentlich erschwert. Dies habe ich detailliert aufgezeigt als Sprecher der Initiative „Keine Mordwaffen als Sportwaffen!“⁵ (siehe Anlage 4 sowie unter: www.sportmordwaffen.de) und Sachverständiger

5 Die Initiative „Keine Mordwaffen als Sportwaffen!“ ist am 11. März 2009 in Berlin gegründet worden, wenige Stunden nach dem Amoklauf in Winnenden, als Reaktion darauf und in der

in meiner Stellungnahme für die Anhörung im Innenausschuß des Deutschen Bundestages, drei Tage vor der Verabschiedung des neuen Waffengesetzes (siehe Stellungnahme als Anlage 5 sowie auf der Homepage des Deutschen Bundestages unter: www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse/a04/anhoerungen/Anhoerung_25/Stellungnahmen_SV/Stellungnahme_01.pdf).

Beispielhaft für die Unzulänglichkeit des gültigen Waffengesetzes einschließlich der sog. Verschärfungen sind die beiden Veränderungen im Gesetz, die in den Veröffentlichungen der Medien zur Waffenrechtsnovelle an oberster Stelle genannt werden:

1) „Anhebung der Altersgrenze für das Schießen mit großkalibrigen Waffen im Schießsportverein von 14 Jahren auf 18 Jahre“

Kritik: Auch wer mit einer kleinkalibrigen Waffe trainiert, kann mit einer großkalibrigen Waffe gezielt töten. Auch kleinkalibrige Waffen sind tödlich (Schulmassaker in Finnland 2007/2008 mit insgesamt achtzehn Toten, erschossen mit einer Kleinkaliberwaffe). Auch über 18jährige Sportschützen laufen Amok. (Robert S. war 19 Jahre, als er am Gutenberg-Gymnasium in Erfurt sechzehn Menschen erschöß.)

2) „Kontrolle der sicheren Aufbewahrung von Waffen und Munition in Räumlichkeiten der Waffenbesitzer wird ausgeweitet sowie Strafbewehrung der vorschriftswidrigen Aufbewahrung“

Kritik: Amokläufer vom Typus Robert S., der selber Sportschütze und Waffenbesitzer war, werden ihre Waffen vorab höchstwahrscheinlich ordnungsgemäß aufbewahren und dies auch kontrollieren lassen – bis zum Amoklauf.

Auch weiterhin werden die meisten der über zwei Millionen legalen Waffenbesitzer nicht kontrolliert – der Aufwand sei zu hoch.⁶ In Baden-Württemberg (wo das Winnender Schulmassaker möglich war, weil der Vater des Todesschützen die Mordwaffe nicht weggeschlossen hatte) sind Sportschützen sogar ausdrücklich

Absicht, mit Hilfe von Bürgerengagement künftig solche Mordserien wirklich zu vermeiden. Getragen oder unterstützt wird diese Initiative von Schriftstellern wie Ines Geipel (Autorin des Buches „Amok in Erfurt“), Roger Willemsen, Karl Corino, Wolfgang Schmidbauer und Bastian Sick. Dazu kommen Künstler wie der Liedermacher Gerhard Schöne und die Schauspielerin Angela Winkler. Nicht zuletzt unterstützen die Initiative Petra, Uwe und Marco Schill, die Eltern und der Bruder der in Winnenden erschossenen Schülerin Chantal Schill, sowie Angehörige von Opfern des Erfurter Schulmassakers und schließlich Klaus Jansen, Vorsitzender des Bundes Deutscher Kriminalbeamter.

6 „In Nürnberg hatte sich die Stadtverwaltung vorgenommen, pro Jahr 80 Waffenbesitzer zu kontrollieren – bei der Zahl der registrierten Pistolen und Gewehre würde es 100 Jahre dauern, bis alle überprüft worden wären.“ (sueddeutsche.de, 15.10. 09) „So kommt in einigen Landkreisen auf über 10.000 Schußwaffen nur ein einziger Sachbearbeiter. In diesen Fällen sind effektive Kontrollen gar nicht möglich.“ (hr-online.de, 11.3. 10), siehe:

<http://www.sueddeutsche.de/politik/verschaeftes-waffenrecht-ein-foto-ersetzt-die-kontrolle-1.32185?page=5>) sowie:

http://www.hr-online.de/website/rubriken/nachrichten/indexhessen34938.jsp?rubrik=34954&key=standard_document_38827547)

von unangekündigten Kontrollen ausgenommen worden!⁷

„Verschärfte Kontrollen“ und Strafandrohung (nur bei Vorsatz!) sollen mehr Waffenbesitzer zur sicheren Aufbewahrung veranlassen, jedoch wird auch nach dem Winnender Schulmassaker massenhaft dagegen verstoßen – aus Vergeßlichkeit, Fahrlässigkeit oder vorsätzlich (häufiges Selbstverteidigungs-Argument: „Meine Pistole im Nachttisch!“).⁸

Auch weiterhin darf die Wohnung eines Waffenbesitzers grundsätzlich nicht gegen seinen Willen betreten werden. Erst wenn er wiederholt grundlos den Nachweis sicherer Aufbewahrung verweigert, kann die Behörde die waffenrechtliche Erlaubnis widerrufen.

Im Übrigen hat der Gesetzgeber in das neue Waffenrecht nicht einmal vergleichsweise moderate Vorschläge zur Erhöhung der Sicherheit aufgenommen, wie sie etwa vom „Aktionsbündnis Amoklauf Winnenden“ (einer Initiative hinterbliebener Eltern) eingebracht wurden bzw. erneut von den GRÜNEN, vom Bund Deutscher Kriminalbeamter und zuletzt nochmals vom Deutschen Bundesrat.⁹ Dazu gehören leicht zumutbare Einschränkungen für die Sportschützen wie das Verbot von besonders gefährlichen Waffen (Großkaliber), die Reduzierung der Durchschlagskraft von Munition, die Aufbewahrung der Waffe und/oder der Munition außerhalb der Wohnung, das Verbot von gefechtsähnlichen Schießsportübungen (IPSC- oder Westernschießen) sowie die unbedingte Begrenzung der Anzahl von erlaubten Schußwaffen.

Fazit: Durch das neue Waffengesetz hat sich an den Bedingungen, welche die Schulmassaker in Erfurt und Winnenden erleichtert haben, nichts geändert: Weiterhin haben Sportschützen problemlos Zugriff auf halbautomatische, großkalibrige Schußwaffen. Weiterhin dürfen jugendliche Sportschützen mit tödlichen Waffen trainieren.

Welche akuten Gefahren darin liegen, zeigt die Tatsache, daß es allein in Nordrhein-Westfalen im Jahr nach dem Winnender Schulmassaker achthundert Amokdrohungen gegeben hat. (*Kölnische Rundschau*, 19.3. 10) In Bayern gibt es etwa eintausend Mehrpersonen-Haushalte, in denen legal Schußwaffen und Munition gelagert sind und in denen gleichzeitig depressive, suizidgefährdete Jugendliche und junge Männer wohnen.¹⁰

7 siehe: http://www.bawue.gruene-fraktion.de/cms/default/dok/329/329410.uli_sckerl_gleichbehandlung_ist_da_a_un.html

8 So wurden in Baden-Württemberg im Jahr nach dem Winnender Schulmassaker bei etwa 50 Prozent der kontrollierten 1.527 Waffenbesitzer Verstöße gegen die Vorschriften der sicheren Aufbewahrung von Waffen und Munition festgestellt. (BT-Drucksache 17/1065, siehe: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/013/1701305.pdf>)

9 Gesetzentwurf Bündnis 90/DIE GRÜNEN, BT-Drucksache 16/12477; „Focus“ Nr. 22/09; <http://www.tagesspiegel.de/politik/deutschland/ein-lehrstueck-in-lobbyarbeit/1536854.html>; Deutscher Bundesrat, Drucksache 577/09

10 Prof. Sigismund Kobe (TU Dresden) in einem Schreiben an den Verfasser vom 13.6. 10; siehe auch Kobe „Über die Effizienz von Präventionsmaßnahmen zur Verringerung des Restrisikos

Demzufolge liegt hier eine Verletzung der Schutzpflicht vor, da die staatlichen Organe faktisch teils gänzlich untätig geblieben sind bzw. die bisher getroffenen Maßnahmen evident unzureichend sind. (BVerfGE 56, 54 [80f.] = NJW 1981, 1655; BVerfGE 77, 170 [214f.] = NJW 1988, 1651; BVerfGE 79, 174 [201f.] = NJW 1989, 1271). (BVerfG, 1. Kammer des Ersten Senats, Beschluß vom 29.11.1995 - 1 BvR 2203/95)

Weiterhin gilt: „Der Staat muß zur Erfüllung seiner Schutzpflicht ausreichende Maßnahmen normativer und tatsächlicher Art ergreifen, die dazu führen, daß ein – unter Berücksichtigung entgegenstehender Rechtsgüter – angemessener und als solcher wirksamer Schutz erreicht wird (Untermaßverbot).“ (BVerfG, Urteil vom 28.5.1993 - 2 BvF 2/90, 4/92, 5/92; NJW 1993, Heft 28, 1751)

„Art und Umfang des Schutzes im einzelnen zu bestimmen, ist Aufgabe des Gesetzgebers. Die Verfassung gibt den Schutz als Ziel vor, nicht aber seine Ausgestaltung im einzelnen. Allerdings hat der Gesetzgeber das Untermaßverbot zu beachten (vgl. zum Begriff Isensee in: HdbStR V 1992, § b111 Rdnrn. 165f.); insofern unterliegt er der verfassungsgerichtlichen Kontrolle. Notwendig ist ein – unter Berücksichtigung entgegenstehender Rechtsgüter – angemessener Schutz; entscheidend ist, daß er als solcher wirksam ist. Die Vorkehrungen, die der Gesetzgeber trifft, müssen für einen angemessenen und wirksamen Schutz ausreichend sein und zudem auf sorgfältigen Tatsachenermittlungen und vertretbaren Einschätzungen beruhen.“ (a.a.O.: S. 1754)

Abschließende Bemerkungen:

Das Verbot von tödlichen Sportwaffen für den Schießsport ist nicht etwa weltfremd, sondern notwendig und durchaus realisierbar:

Bis zum Mauerfall war der private Waffenbesitz in West-Berlin verboten. In Japan ist er es bis heute. In England wurden nach dem Schulmassaker in Dunblane 1996 private Faustfeuerwaffen verboten; seitdem hat es dort keinen Amoklauf in einer Schule gegeben. (siehe dazu „Vorbild England – Entwaffnung ist möglich“, Anlage 6 sowie: <http://www.sportmordwaffen.de/vorbildengland.html>) In vielen deutschen Sportschützenvereinen schießt man schon jetzt nur mit Druckluftwaffen, unter anderem in Berlin, bei der „Schöneberger Schützengilde“.

Obwohl für die verfassungsrechtliche Bewertung unerheblich, soll doch schließlich erwähnt sein, wie sich weitverbreitete Meinungen zum „verschärften Waffengesetz“ in Kommentaren maßgeblicher Medien spiegeln: *Süddeutsche Zeitung*: „Simulation eines neuen Waffenrechts“, *Der Spiegel*: „Ein Reförmchen“, *stern.de*: „Placebo-Politik“, *Nürnberger Nachrichten*: „Peinlich“. (siehe Kommentarsammlung, Anlage 7 sowie unter: www.sportmordwaffen.de/pressestimmen.html)

Die Frage, die Staat und Gesellschaft endlich zugunsten des Lebens und der öffent-

von 'school-shooting'-Attentaten nach Winnenden aus mathematischer Sicht“, veröffentlicht in „Forum Kriminalprävention“

lichen Sicherheit beantworten müssen, lautet: Sollen allein deshalb, weil alle paar Jahre ein Dutzend Schüler und Lehrer erschossen werden, zwei Millionen Sport-schützen auf Mordwaffen verzichten müssen? Oder anders formuliert:

„An die Kernfrage, ob der Besitz von scharfen Waffen in Deutschland wie ein Grundrecht zu behandeln ist und in Schießsportverbänden mit Großkalibern geschossen werden muß, wagte sich die Bundesregierung wieder nicht heran.“ (*Der Spiegel*, 18. Mai 2009)

Das Bundesverfassungsgericht entscheidet diese Kernfrage hoffentlich noch rechtzeitig vor einem weiteren Schulmassaker, denn: „Die Koalition hat weder den Willen noch die Kraft, jene Waffen, mit denen getötet wird, effektiv zu kontrollieren, ganz zu schweigen vom Verbot. (...) Sie knicken ein vor Jägern, Schützen und Waffenfirmen, die vor jedem Amoklauf beteuern, daß alles unter Kontrolle sei, und nach jeder Bluttat sofort rufen: Das hat aber nichts mit dem Waffenrecht zu tun! Hat es doch – nicht die mörderische Gesinnung des Amokläufers, wohl aber die viel zu leicht zugänglichen Mordinstrumente.“ (*Süddeutsche Zeitung*, stellv. Chefredakteur Kurt Kister, 14. Mai 2009)

Roman Grafe

Roman Grafe
c/o Rechtsanwalt Heinrich Tettenborn
Volkhartstraße 7
86152 Augsburg

18. August 2010

E-Mail: sportmordwaffen@web.de

An das
Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe

Betreff: Az. 2 BvR 1645/10

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu meiner Verfassungsbeschwerde vom 21.7.2010 gegen das Waffengesetz reiche ich folgende Begründung nach:

Soweit meiner Beschwerde entgegengehalten wird, das Waffengesetz sei kein Instrument zur Zulassung des Waffenbesitzes, sondern zum Verbot/zur Beschränkung dessen, möchte ich dem widersprechen: Erlaubt ist, was nicht verboten ist. Also verstößt der Gesetzgeber hier durch Handeln und Unterlassen gegen das Grundgesetz.

Soweit meiner Beschwerde entgegengehalten wird, daß die Frist des Verstoßes durch Handeln abgelaufen ist, widerspreche ich wie folgt: Durch die Novellierung 2009 hat der Gesetzgeber einerseits mit den geänderten Bestimmungen erneut seinen Willen zum Ausdruck gebracht, tödliche Schußwaffen für den Schießsport doch generell zu erlauben. Außerdem hat er diese Erlaubnis durch die Nichtänderung der bestehenden Regelungen ausdrücklich bestätigt.

Soweit meiner Beschwerde entgegengehalten wird, daß das "Gefährdungsszenario ein statistisch seltenes ist", widerspricht dies nicht der Beschwerdebefugnis: Im Fall des Luftsicherheitsgesetzes (legales Abschießen von Passagierflugzeugen, die von Terroristen als Waffen mißbraucht werden) ist die Wahrscheinlichkeit der Betroffenheit jedenfalls nicht wesentlich größer, und das Bundesverfassungsgericht hat die Befugnis der Beschwerdeführer (regelmäßige Flugzeugpassagiere) anerkannt.

Mit freundlichen Grüßen